

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 10 | 31. Jahrgang | 28.08.2021

## Inhalt

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2021	2
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2021	4
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2021	6
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2021	7
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2021	9
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt für das Haushaltsjahr 2021	11
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen Prohner Straße und Parower Chaussee und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Bebauungsplan Nr. 69 der Hansestadt Stralsund "Wirtschafts- und Wissenschaftscampus in Knieper Nord, westlich der Parower Chaussee" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	14
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)	15
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	16
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021	18
Wahlbekanntmachung Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	21
Wahlbekanntmachung zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021	22
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	24
24. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2019	28

---

## Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



## Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.04.2021 und des Ergänzungsbeschlusses vom 20.05.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	124.084.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	126.264.200,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	114.522.500,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	117.241.200,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.718.700,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.430.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	50.625.200,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-20.195.100,00 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

20.195.100,00 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

37.129.600,00 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000,00 EUR

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.



Die Hebesätze für die Realsteuern aus der Umgemeindung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in das Hoheitsgebiet der Hansestadt Stralsund gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 20. November 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf		300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		350 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		380 v.H.

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt           641,641           Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8, Abs. 4 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk zu versehen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Oberbürgermeister.
3. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplans gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich           2.303.000,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich           5.232.002,30 EUR
3. Zum Eigenkapital  

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich           - EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.08.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die Genehmigung gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V des in § 2 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 20.195.100,00 EUR wird teilweise in Höhe von 4.246.100,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37.129.600,00 EUR teilweise in Höhe von 29.144.600,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 20.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	22.033.791,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	22.033.791,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	21.223.286,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	19.691.982,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.531.304,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.942.614,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	17.324.400,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.381.786,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR



**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 34.720.600,00 EUR

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

**§ 5  
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.08.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:  
Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 34.720.600,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





## Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		115.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		115.100,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		114.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von		130.100,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-16.000,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-82.850,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		0,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-82.850,00 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

### § 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.



**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Ministerium für Inneres und Europa M-V mit Schreiben vom 07.05.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 3.686.782,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.686.782,00 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0,00 EUR



2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.591.948,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	2.585.650,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.006.298,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	93.884,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.280.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.186.116,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.645.900,00 EUR
--	------------------

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

**§ 5  
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister







**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.08.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.645.900,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	780.400,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	780.400,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	648.000,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	782.800,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-134.800,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	789.700,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	648.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	141.700,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR



**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

**§ 5  
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Ministerium für Inneres und Europa M-V mit Schreiben vom 07.05.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





## Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.132.399,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.132.399,00 EUR	
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR	
2. im Finanzhaushalt auf		
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.001.898,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	1.129.899,00 EUR	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-128.001,00 EUR	
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	629.901,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.003.999,00 EUR	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-374.098,00 EUR	

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.224.000,00 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

\*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

### § 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.



**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.08.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Tribseer Vorstadt“ für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.224.000,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 30.08.2021 bis Dienstag, den 07.09.2021 von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Kämmereramt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 19.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
für die Teilfläche zwischen Prohner Straße und Parower Chaussee  
und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 29. August 2019 (Beschluss-Nr.: 2019-VII-02-0087) wurde das Planverfahren für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen Prohner Straße und Parower Chaussee und für die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes eingeleitet.

Das Gebiet der 19. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper Nord. Der ca. 20 ha große Änderungsbereich umfasst das Areal, das für die schrittweise Entwicklung des zukünftigen Wirtschafts- und Wissenschaftscampus (Bebauungsplan Nr. 69) vorgesehen ist, und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten bzw. Südosten durch die Parower Chaussee und die Kleingartenanlage Knieper Nord,
- im Südwesten durch die Prohner Straße,
- im Nordwesten durch die Stadtgrenze zur benachbarten Gemeinde Kramerhof mit anschließenden Landwirtschaftsflächen,
- im Norden durch das Wohngebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 11 "Wohngebiet westlich der Parower Chaussee".



Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die bisherige Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ durch die überwiegende Darstellung von Sonderbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen zu ersetzen. Randlich zu den Bauflächen sind Grünflächen vorgesehen. Mit der Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wirtschafts- und Wissenschaftscampus in Knieper Nord, westlich der Parower Chaussee“ vorbereitet werden. Im Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung erfolgt überwiegend die Darstellung von Bauflächen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben der Flächennutzungsplanänderung können die Begründung mit Umweltbericht und die Landschaftsplanänderung mit Erläuterungsbericht eingesehen werden.

**Aushangzeit: vom 07.09. bis 22.09.2021**  
 Montag, Mittwoch 7 – 16 Uhr  
 Dienstag 7 – 18 Uhr  
 Donnerstag 7 – 17 Uhr  
 Freitag 7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

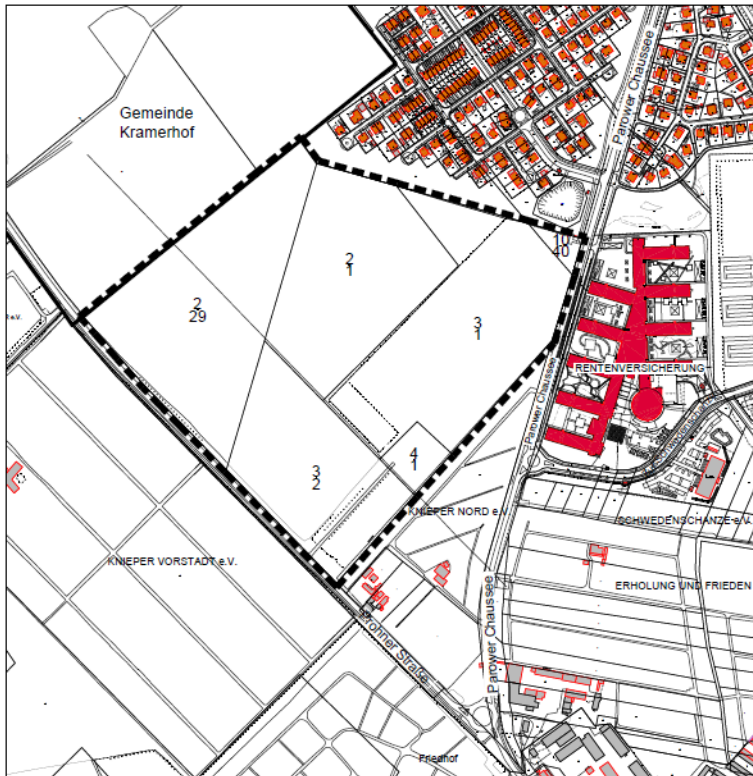
Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 9. August 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich der „19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen Prohner Straße und Parower Chaussee“**





**Bebauungsplan Nr. 69 der Hansestadt Stralsund**  
**"Wirtschafts- und Wissenschaftscampus in Knieper Nord, westlich der Parower Chaussee"**  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 29. August 2019 (Beschluss-Nr.: 2019-VII-02-0087) wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 69 "Wirtschafts- und Wissenschaftscampus in Knieper Nord, westlich der Parower Chaussee" eingeleitet.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper Nord. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 12,5 ha groß und umfasst das Flurstück 4/1 sowie Teile der Flurstücke 2/1, 3/1, 3/2, und 2/29 der Flur 2 der Gemarkung Stralsund. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Osten bzw. Südosten durch die Parower Chaussee und die Kleingartenanlage Knieper Nord,
- im Südwesten durch die Prohner Straße,
- im Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen,
- im Norden durch das Wohngebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 11 "Wohngebiet westlich der Parower Chaussee"

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Wirtschafts- und Wissenschaftscampus zu schaffen. Dieser soll die umfassende Kompetenz in den Schlüsselbranchen der Digitalisierung am Standort bündeln und Wirtschaft, Startup-Szene, Wissenschaft und Investoren in Stralsund zusammenbringen. Der Bebauungsplanvorentwurf sieht dafür verschiedene Sonder- und Gewerbegebiete vor. Mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes sollen ergänzende Nutzungen untergebracht werden. Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben dem Bebauungsplan kann die Begründung sowie die Biotoptypenkartierung eingesehen werden.

**Aushangzeit: vom 07.09. bis 22.09.2021**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

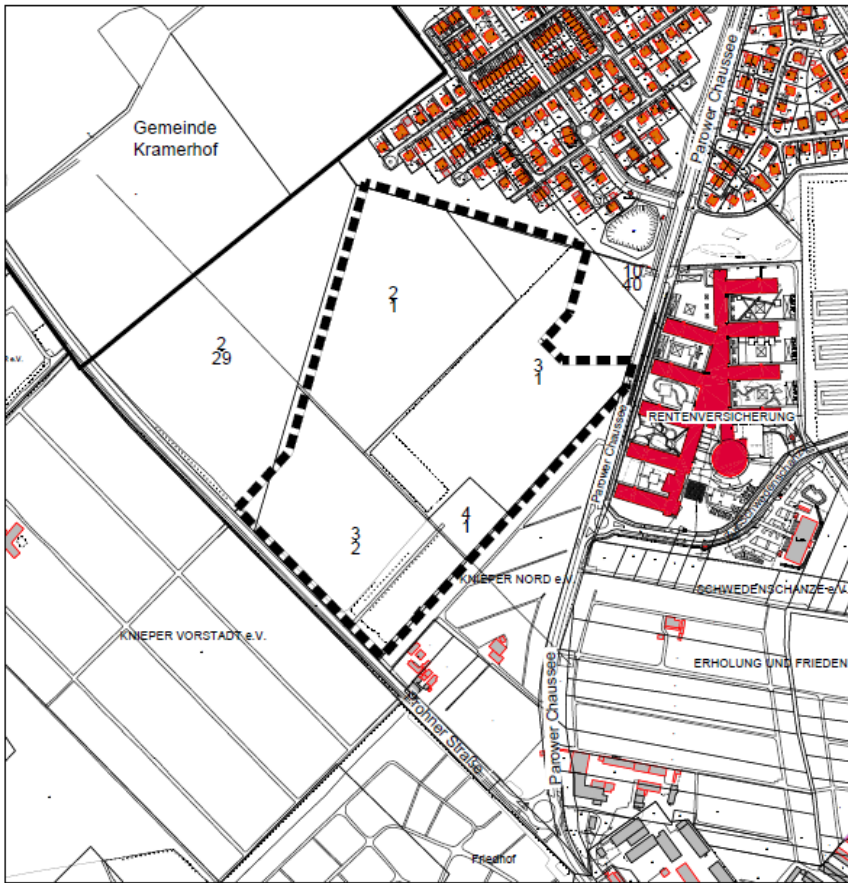
Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 3. August 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 der Hansestadt Stralsund  
„Wirtschafts- und Wissenschaftscampus in Knieper Nord, westlich der Parower Chaussee“**



**Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund  
(Straßensondernutzungsgebührensatzung)  
Beschluss-Nr.: 2021-VII-05-0537 vom 17.06.2021**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 17.06.2021 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 17.11.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 12 vom 18.12.2020, Seite 2, wird wie folgt geändert:



### § 3 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken, Stühlen zu gastronomischen Zwecken sowie Werbeaufstellern und Warenpräsentationen am Ort der Leistung zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft

Stralsund, 03.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Juli 2021 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung und Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 03.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### Fünfte Satz zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr.: 2021-VII-04-0522 vom 20.05.2021

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 20.05.2021 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.08.2020 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2020-VII-05-0318) wird wie folgt geändert:





§ 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

### § 16 – Behindertenbeauftragte/r, Migrationsbeauftragte/r

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeister/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die/der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
  2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft
  3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
  4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Migrationsbeauftragte/n in grundlegende Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 22 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

### § 22 - Öffentliche Zustellung

(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen;

### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 17.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.08.2021 angezeigte Satzung (15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.



Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 17.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag  
und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde:

Hansestadt Stralsund

– wird in der Zeit vom Datum  
**6. September 2021** bis Datum  
**10. September 2021** nach telefonischer Terminabstimmung  
(03831-252 444) in  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme  
Stralsund, Ordnungsamt, Schillstr. 5-7, Zimmer 308 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum  
**10. September 2021** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde  
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.  
**Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt, Schillstr. 5-7  
18439 Stralsund**  
**im Dachgeschoss, Zimmer 308, nach telefonischer Terminabstimmung (03831-252 444)**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.



3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum 5. September (21. Tag vor der Wahl) und für die Landtagswahl bis spätestens 4. September 2021 (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Wählen mit Wahlschein

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis

15 Vorpommern-Rügen - Vorpommern-Greifswald I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Wahlkreis

24 Vorpommern-Rügen II – Stralsund III oder 25 Vorpommern-Rügen III Stralsund I oder 26 Stralsund II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte** Person,  
 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

##### zur **Bundestagswahl**

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021)  
 (21. Tag vor der Wahl)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,  
 (16. Tag vor der Wahl)

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
 c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;

##### zur **Landtagswahl,**

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 3. September 2021)  
 (23.Tag vor der Wahl)

oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat  
 (16. Tag vor der Wahl)

- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.



6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

Datum  
**24. September 2021 18:00 Uhr**

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten wahlberechtigte Personen

zur Bundestagswahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

zur Landtagswahl


- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
 Stralsund, 26.08.2021

Hansestadt Stralsund  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag  
  
 Harry Dalm



## Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021**

findet die

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in  allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

**23. August 2021**

bis

**5. September 2021**

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

15:00

Uhr

in

Stralsund, Hansa-Gymnasium, Fährwall 19

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.



Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, 26.08.2021

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Harry Dalm

### Wahlbekanntmachung Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26. September 2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde Hansestadt Stralsund ist in 31 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 04.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in der der Wahlberechtigte zu wählen hat.



Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

WBZ Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ
1	Amtsgericht	Bielkenhagen 9	18439
2	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
3	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	18439
4	Montessori-Schule Lambert Steinwich	An den Bleichen 27	18435
5	Volkssolidarität	Knieperdamm 28	18435
6	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
7	Hochschule	Zur Schwedenschanze 15	18435
8	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
11	Begegnungsstätte "Kiek in"	Hans-Fallada-Str. 10	18435
12	SWG Service-Center	Alexander-Puschkin-Weg 1	18435
15	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
16	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
17	Grone Bildungszentrum	Friedrich-List-Str. 6	18437
18	Grone Bildungszentrum	Friedrich-List-Str. 6	18437
19	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
20	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
21	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
22	Jahnsportstätte	Karl-Marx-Str. 11	18439
23	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
24	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
25	Wasser- und Schifffahrtsamt	Wamper Weg 5	18439
26	Straßenbauamt	Greifswalder Chaussee 63 b	18439
27	Memo Clinic	Rotdornweg 12	18439
28	Jugendherberge Devin	Strandstraße 21	18439
29	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437
30	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437
31	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15:00 Uhr

in

18439 Stralsund, Hansa Gymnasium, Fährwall 19

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.



Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, 26.08.2021

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag



Harry Dalm

## **Jahresabschluss 2020** **Bekanntmachung der SWS Energie GmbH gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz**

### **I. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRFERS**

An die SWS Energie GmbH, Stralsund

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Energie GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.





Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.



## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Schwerin, den 21. Mai 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)  
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Dr. Siegfried Friedrich  
Wirtschaftsprüfer

gez. Marcus Carius  
Wirtschaftsprüfer



- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 18.06.2021 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2020 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der durch die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2020, mit einem Jahresabschluss in Höhe von 8.498.471,26 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 43.703.840,37 Euro, wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss 2020 wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 04.11.2014 mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.
- IV. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.
- Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 am 17. August 2021 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 17.08.2021

gez. Andreas Mayer  
Kaufm. Geschäftsführer

gez. Ralf Bernhardt  
Techn. Geschäftsführer

## **24. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - Beteiligungsbericht 2019**

Gemäß § 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 26. August 2021 zur Kenntnis gegeben.

Der 24. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019.

Der 24. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2019 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 26.08.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

